

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/>	Prof., WM, PR, Fakultätsverwaltungen, Frauenbeauftragte	Schlagwort :	Gruppe F
Bearbeiter/in: Servicebereich Personal		Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente gem. § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG	
	Datum: 09.05.2017	Dieses Rundschreiben ersetzt:	

Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) an der TU Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Technische Universität Berlin ist eine als familiengerecht zertifizierte Hochschule. Vor diesem Hintergrund ist es ein Anliegen, der Mehrfachbelastung aus Arbeitsleistung, wissenschaftlicher Qualifizierung und Kinderbetreuung durch Anwendung der familienpolitischen Komponente des WissZeitVG Rechnung zu tragen.

Allgemeines

An der TU Berlin gilt, die Bestimmungen des WissZeitVG konkretisierend, eine vom Kuratorium der Universität beschlossene Verwaltungsvorschrift „über die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Technischen Universität Berlin vom 28. Oktober 2008“. Sie regelt im Wesentlichen die Ausgestaltung der an der TU Berlin geschlossenen Arbeitsverträge. Insbesondere werden dort eine 5-jährige Vertragslaufzeit und ggf. mögliche Abweichungen definiert.

Nach § 2 Abs. 1 S.1, 2 WissZeitVG ist eine Befristung der zur Qualifizierung beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht promoviert sind, bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine weitere Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Im letzteren Fall verlängert sich die zulässige Befristungsdauer in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung vor Abschluss der Promotion und Promotionszeiten ohne Beschäftigung zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben.

Was ist die familienpolitische Komponente?

Nach § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG verlängert sich die insgesamt zulässige Befristungsdauer von zwölf Jahren (jeweils sechs Jahre vor bzw. nach der Promotion) bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind, um Nachteile bei der Erreichung des Qualifizierungszieles ausgleichen zu können. Die Verlängerung der Höchstbefristungsdauer tritt unabhängig von einer Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit ein. Die Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente erfolgt unabhängig von einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage der Inanspruchnahme einer Elternzeit nach § 2 Abs. 5 WissZeitVG. Beide Regelungen können kumulativ zur Anwendung kommen.

Beginnt die Betreuung eines zweiten oder eines weiteren Kindes in der Verlängerungsphase, kann dies eine weitere Verlängerung des Befristungsrahmens auslösen. Eine Kinderbetreuung außerhalb einer Qualifizierungsphase fällt hingegen nicht unter den Geltungsbereich der familienpolitischen Komponente.

Zu beachten ist, dass es sich bei der familienpolitischen Komponente um eine Verlängerungsoption handelt, d.h. das befristete Arbeitsverhältnis **kann** im Rahmen der zulässigen Befristungsdauer – vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeiten der TU Berlin und soweit einer Verlängerung keine anderen Gründe entgegenstehen - verlängert werden. Entsprechend bedarf es des Einverständnisses beider Vertragsparteien.

Wer kann einen Antrag auf Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage der familienpolitischen Komponente stellen?

Einen Antrag auf Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses können alle auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 S. 1, 2 WissZeitVG zur eigenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifizierung befristet beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stellen, die ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren betreuen. Befinden sich beide Elternteile in einer Qualifizierungsphase und in einem Betreuungsverhältnis zum Kind, gilt die familienpolitische Komponente für beide Elternteile. Eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auf der Grundlage der familienpolitischen Komponente ist entweder nach Ablauf der ersten Qualifizierungsphase, also nach sechs Jahren, oder nach Ablauf der zweiten, also nach insgesamt zwölf Jahren, möglich. Voraussetzung ist also, dass die Höchstbefristungsdauer bereits ausgeschöpft ist. Ferner darf das Qualifizierungsziel noch nicht erreicht sein, da dies dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zuwider laufen würde.

Sofern die Höchstbefristungsdauer für die Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente noch nicht erreicht ist, werden die Fakultäten im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gebeten, noch vorhandene Verlängerungsoptionen **in entsprechender Anwendung der in diesem Rundschreiben dargestellten Voraussetzungen** bis zum Erreichen der Höchstbefristungsdauer zu gewähren. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, aus anderen Gründen die Inanspruchnahme des 6. Jahres zu beantragen.

Kann die Inanspruchnahme des 6. Jahres bis zur Höchstbefristungsdauer gleich mit einem Antrag auf Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente verbunden werden?

Die Beantragung des 6. Jahres bzw. der verbleibenden Zeit bis zum Erreichen der Höchstbefristungsdauer kann gleich mit dem Antrag auf Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente verbunden werden (siehe Antragsformular S.6).

Beispiel: Ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ist für die Dauer von fünf Jahren als Qualifizierungs- WiMi gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG beschäftigt. Während der Qualifizierungsphase hat er/sie zwei Jahre lang sein/ihr Kind, mit dem er/sie gemeinsam in einem Haushalt lebt, betreut. Um seine/ihre Promotion beenden zu können, bittet er/sie um die Verlängerung seines/ihrer befristeten Vertrages um zwei Jahre.

Der/die wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiter/in kann die Beantragung des 6. Jahres bis zum Erreichen der Höchstbefristungsdauer gleich mit dem Antrag auf Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente für die Dauer eines Jahres verbinden (siehe Antragsformular S.6).

Die familienpolitische Komponente kann bei einem auf der Grundlage einer Drittmittelfinanzierung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG befristeten Arbeitsverhältnisses nicht in Anspruch genommen werden.

Welche Kinder werden von der Regelung erfasst? Wann betreue ich ein Kind?

Neben den leiblichen Kindern kann die familienpolitische Komponente auch bei nichtleiblichen Kindern in Anspruch genommen werden, insbesondere bei Stief- und Pflegekindern.

Von einer Betreuung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn Kind und betreuende Person in einem gemeinsamen Haushalt leben. Dass das Kind persönlich betreut wird oder ein Sorgerecht besteht, ist nicht erforderlich.

Verfahren an der TU Berlin

Sofern die Kriterien erfüllt sind, bedarf es einer frühzeitigen Antragstellung ([Link Antragsformular Folgebeschäftigung und Familienpolitische Komponente](#)). Anträge sind möglichst sechs Monate, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses auf dem Dienstweg, d.h. über die Fachgebietsleitung, den Institutsrat und die Fakultätsverwaltungsleitung zur Entscheidung über die Mittelbereitstellung, an das zuständige Personalteam zu leiten. Ein entsprechender zeitlicher Vorlauf in den Fakultäten ist einzuplanen. Es wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses wird nicht voraussetzungslos für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Die Verlängerung erfolgt nur in dem Umfang, der noch erforderlich ist, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Der Verlängerungszeitraum muss unter Berücksichtigung des Standes des Qualifizierungsverfahrens (z.B. Stand der Promotion) so gestaltet sein, dass das Qualifizierungsziel im Verlängerungszeitraum erreicht werden kann. Hierzu ist es erforderlich, dass der/die Antragsteller/in einen realistischen Ablaufplan dem Antrag beifügt, der die weiteren Schritte bis zum Erreichen des Qualifizierungsziels im Verlängerungszeitraum zeitlich darlegt. Die Stellungnahme des /der betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers hierzu ist dem Antrag ebenfalls beizufügen.

Es muss im Interesse der/des betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers liegen, die Antragstellerin/den Antragsteller innerhalb des Verlängerungszeitraumes erfolgreich zum Qualifizierungsziel zu führen.

Bei der Beurteilung eines möglichen Verlängerungszeitraums ist ebenfalls der Zusammenhang zwischen der Dauer der Kinderbetreuung und der angestrebten Verlängerung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen, d.h. bei einer Kinderbetreuung von z.B. drei Monaten im Rahmen des laufenden Beschäftigungsverhältnisses wäre die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der familienpolitischen Komponente um zwei Jahre unangemessen.

Zusammenfassung der Voraussetzung für die Gewährung der familienpolitischen Komponente

- Es besteht ein befristeter Arbeitsvertrag gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG
- Die regulär mögliche Höchstbefristungsdauer ist bereits ausgeschöpft. Alternativ kann die Beantragung auf Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Erreichen der Höchstbefristungsdauer mit dem Antrag auf Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente verbunden werden (s. Antragsformular S.6)
- Es besteht ein Betreuungsverhältnis zwischen der/dem Mitarbeiter/in und einem oder mehreren Kindern
- Die/Der Mitarbeiter/in lebt/e mit dem/den Kind/ern in einem gemeinsamen Haushalt
- Das/Die Kind/er ist/sind/war/waren unter 18 Jahren
- Das Qualifizierungsziel ist noch nicht erreicht
- Die zeitliche Belastung durch die Dauer der Kinderbetreuung steht in angemessener Relation zum Verlängerungszeitraum
- Der Verlängerungszeitraum ist erforderlich, um das Qualifizierungsziel zu erreichen
- Die Zustimmung der Fakultät muss vorliegen

Für Einzelprobleme und in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr [zuständiges Personalteam](#) oder an eine/n der nachfolgend aufgeführten Personen und Bereiche: [Frauenbeauftragte der Fakultäten](#), [Nachwuchsbüro](#), [Personalrat](#), [Promotionsbeauftragte/r](#), [Servicebereich Familienbüro](#).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Borchert
Kanzler m.d.W.d.G.b.-

Anlage: Antragsformular Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente

Absender (Wiss. / Künstl. Mitarbeiter/-in)

Name:

Vorname:

Tel.:

E-Mail:

Organisatorische Zuordnung:

An
 II T _____ über

FKV _____

Anlage zum Antrag auf Folgebeschäftigung für Herrn / Frau

Inanspruchnahme der familienpolitischen Komponente gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG

Angaben zum Qualifikationsziel

- Promotion
- Erlangung der Berufungsfähigkeit (Habilitation bzw. habilitationsäquivalente Leistungen)
- Andere (Bitte benennen: _____)

Nichterreichen des Qualifikationsziels innerhalb der zulässigen Höchstbeschäftigungszeit

- Hiermit versichere ich, dass das Qualifikationsziel auf Grund der Betreuung meines/meiner Kindes/Kinder nicht erreicht wurde.

Kind/Kinder

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Angaben zum Betreuungszeitraum

Ich betreue / betreute mein/e Kind/er im Sinne der familienpolitischen Komponente im Zeitraum vom _____ bis _____

Verlängerungszeitraum

Familienpolitische Komponente

- Es wird eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisse gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG (familienpolitische Komponente) für den Zeitraum von _____ bis _____ beantragt.

Verlängerung bis zum Erreichen der Höchstbefristungsdauer in Verbindung mit der familienpolitischen Komponente

- Es wird eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG bis zum Erreichen der Höchstbefristungsdauer für den Zeitraum von _____ bis _____ sowie die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG (familienpolitische Komponente) für den Zeitraum von _____ bis _____ beantragt.

Berlin, den _____

Unterschrift: _____

Bestätigung durch den / die FG-Leiter/-in: (Name, Vorname _____)

(Bitte weitere Angaben zum derzeitigen Stand des Qualifizierungsverfahrens inkl. eines Ablaufplans, der die weiteren Schritte bis zum Erreichen des Qualifizierungsziels innerhalb des Verlängerungszeitraumes zeitlich darlegt, als Anlage einreichen).

Berlin, den _____

Unterschrift: _____

Formblatt Bewilligung des Verlängerungsantrags familienpolitische Komponente gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG

Datum: _____

An
II FB01

1. Familienpolitische Komponente

Der Verlängerungsantrag **gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG** von

Herrn / Frau
Name (Wiss. / Künstl. Mitarbeiter/-in):
Vorname:
Organisatorische Zuordnung:
Fakultät:
Telefon:
E-Mail:

wurde am _____ bewilligt.

Die Vertragsverlängerung erfolgt bis zum _____ um insgesamt
_____ Monate.

2. Verlängerung bis zum Erreichen der Höchstbefristungsdauer in Verbindung mit der familienpolitischen Komponente

Der Antrag von

Herrn / Frau
Name (Wiss. / Künstl. Mitarbeiter/-in):
Vorname:
Organisatorische Zuordnung:
Fakultät:

auf eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses **gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG** bis zum Erreichen der Höchstbefristungsdauer sowie auf eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses **gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG** wurde am _____ bewilligt.

Die Vertragsverlängerung erfolgt bis zum _____.

Die Höchstbeschäftigungsdauer ist am _____ erreicht.

Die Verlängerung gemäß der familienpolitischen Komponente umfasst einen Zeitraum von insgesamt _____ Monaten.

II T____

Formblatt Ablehnung des Verlängerungsantrags familienpolitische Komponente gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG

Datum: _____

An
II FB01

Der Verlängerungsantrag **gemäß §2 Abs.1 WissZeitVG** (bis zum Erreichen der Höchstbefristungsdauer) sowie **gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 WissZeitVG** (familienpolitische Komponente) von

Herrn / Frau
Name (Wiss. / Künstl. Mitarbeiter/-in):
Vorname:
Organisatorische Zuordnung:
Fakultät:
Telefon:
E-Mail:

wurde nicht bewilligt.

Gründe für die Nichtbewilligung:

II T____

Fakultätsverwaltungsleitung
Fakultät_____